



www.kirchheim.at

Kirchheimer Gemeindenachrichten

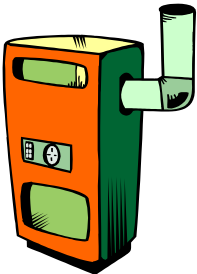


Postentgelt bar bezahlt * Amtliche Mitteilung * Nr. 4/ 2005 * November 2005

Informationen für die Kirchheimer Gemeindebevölkerung

- Heizkostenzuschuss - Aktion 2005
- Maßnahmen zur Verhinderung der Vogelgrippe

HEIZKOSTENZUSCHUSS - AKTION 2005:



So wie im Vorjahr hat die öö. Landesregierung auch für die Heizperiode 2005/2006 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Danach wird an sozial bedürftige Personen für die Beheizung einer Wohnung - **gleichgültig mit welchem Energieträger** - ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von 150 Euro gewährt.

Für die Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtlinien:

- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.
- Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
- Das Einkommen aller im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen darf die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze (Alleinstehender EUR 690,00; Ehepaar/Lebensgemeinschaft EUR 1.055,99; je Kind EUR 101,39) nicht übersteigen. Wird die Einkommensgrenze um bis zu maximal 50,00 Euro überschritten, wird dennoch ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 75,00 gewährt. Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Pflegegeld und Wohnbeihilfe sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Jänner 2006 zu erfolgen.

Die Abwicklung der Antragstellung erfolgt über das Gemeindeamt, wo auch nähere Auskünfte dazu erteilt werden.

Die Anträge sind bis **spätestens 31. Jänner 2006** an das Gemeindeamt Kirchheim i.l. zu richten.

Maßnahmen zur Verhinderung der Vogelgrippe

Wie in den Medien laufend verkündet wird, verbreitet sich der Vogelgrippevirus auch in Europa sehr schnell.

Es ist zwar keine Panik angebracht, doch hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Verordnung vom 21. Oktober 2005 zur Vorbeugung gegen die Vogelgrippe Maßnahmen verfügt, die strikt einzuhalten sind.

1. Als Haustiere gehaltene Geflügel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist,
2. in allen gemischten Hausgeflügelhaltungen hat eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist,
3. die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
4. **Meldepflicht:**
Weiters sind die Halter von Geflügel verpflichtet, **jede** Haltung der im beiliegenden Meldeformular angeführten Tiere der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Hobbyhaltungen und Kleinhalter. Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden. Bestehende Haltungen sind **bis längstens 11. November 2005** zu melden, danach erfolgende Neueinstellungen sind der Behörde binnen einer Woche zu melden. Diese Meldung hat

entweder schriftlich an die BH. Ried i.I. oder durch Eingabe der erforderlichen Daten in das von der Statistik Österreich unter der Internet Adresse www.ovis.at zur Verfügung gestellte elektronische Formular zu erfolgen.

Eine telefonische Meldung ist nicht zulässig.

Die Abgabe der Meldung entfällt für Tierhalter, die

- die Haltung dieser Geflügel im „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste) 2005 gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) angegeben haben, oder
- die Geflügelhaltung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, gegenüber der Statistik Österreich angegeben haben, sofern keine Enten und Gänse gehalten werden oder
- einen Betrieb haben, der gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2000, registriert ist, oder
- einen Betrieb haben, der als Erzeugungsbetrieb gemäß der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, (Amtliches Legehennenregister) registriert ist, oder
- Mitglieder des anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung, QGV) sind.

Über diese Anzeigepflicht hinausgehend sind der Bezirkshauptmannschaft auch alle Anzeichen wie eine deutliche Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme bzw. eine überdurchschnittliche Verringerung der Eierproduktion zu melden.

Zur Erleichterung der Meldepflicht wurde das nebenstehende Formular erstellt.

Alle Meldepflichtigen werden ersucht, **dieses Formular ausgefüllt bis spätestens 10. November 2005 beim Gemeindeamt abzugeben.**

Allerheiligen-Andacht - geänderte Beginnzeit:

Über Ersuchen der Pfarre Kirchheim wird bekannt gegeben, dass sich der Beginn der Allerheiligen-Andacht am Dienstag, 1. November entgegen der Mitteilung im Veranstaltungskalender geringfügig auf **13.30 Uhr** geändert hat.